

G. Pohl * Königstr. 36 * 53332 Bornheim

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten
des Rates der Stadt Bornheim
z. Hd. Herrn Knott
Rathausstr. 2

E. 07.01.13 Si

53332 Bornheim

Beschwerde und Anregung nach § 24 der Gemeindeordnung
hier: Beschilderung an der Alfred-Rademacher-Straße in Bornheim

Sehr geehrter Herr Knott,

setzen Sie bitte das Thema "Beschilderung an der Alfred-Rademacher-Straße in Bornheim" auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten.

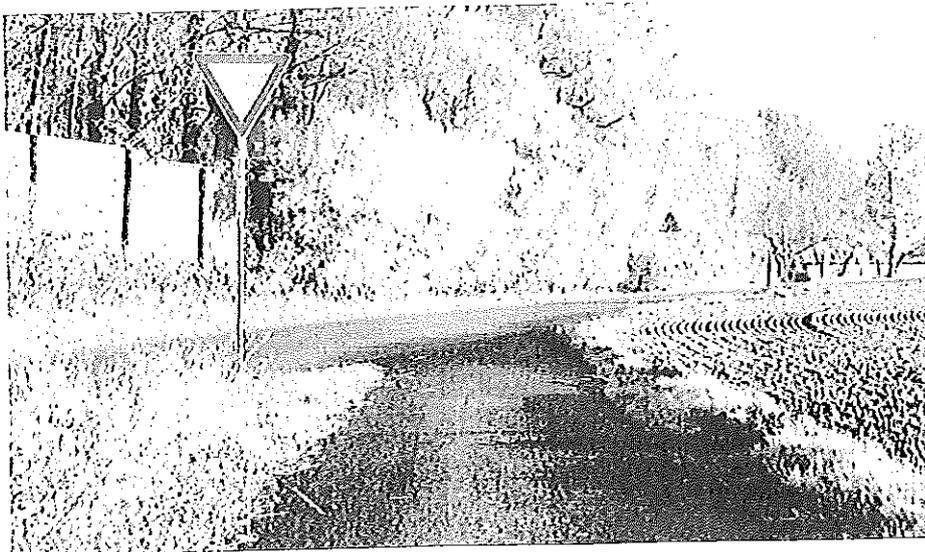
Sachverhalt:

Mein Antrag vom 12.07.2012 an den Bürgerausschuss stand in der Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten am 11.09.2012 auf der Tagesordnung.

Ziel meines Antrages war die Aufstellung eines Verkehrszeichens 205 (Vorfahrt gewähren) auf dem in die Alfred-Rademacher-Straße einmündenden Wirtschaftsweg.

In der Vorlage 388/2012-9 und in der Sitzung am 11.09.2012 hat die Verwaltung erklärt, dass hier ein von mir beantragtes Verkehrsschild tatsächlich fehlt und die Beschilderung inzwischen bereits ergänzt wurde

Tatsächlich wurde aber erst einige Zeit später auf dem Wirtschaftsweg ein Verkehrszeichen 205 (Vorfahrt gewähren) aufgestellt. Die Aufstellung erfolgte aber entgegen der Verwaltungsvorschriften zu § 39 StVO - wonach Verkehrszeichen grundsätzlich auf der rechten Seite aufzustellen sind - links der Fahrbahn.



Sicht vom Wirtschaftsweg

Gleichzeitig ist das Verkehrszeichen aber von der Vorfahrtstraße "Alfred-Rademacher-Straße" gut erkennbar und führt zu Irritationen der Verkehrsteilnehmer. Für die Benutzer der Alfred-Rademacher-Straße sieht es so aus, als ob der Wirtschaftsweg vorfahrtsberechtigt wäre.



Sicht von der Alfred Rademacher-Straße

Das Flurstück des Wirtschaftsweges hat eine Breite von mindestens 6,00 m. Bei dieser Breite dürften keine Gründe einer vorschriftsmäßigen Aufstellung des Verkehrszeichens 205 auf der rechten Fahrbahnseite des Wirtschaftsweges entgegenstehen stehen.

Antrag:

Es wird um einen entsprechenden Beschlussvorschlag des Ausschusses an den VPLA gebeten, der den Bürgermeister veranlasst, hier eine eindeutige Beschilderung vornehmen zu lassen.

Die Schwärzung von Namen und Adresse ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Toll